



Bundeskongress Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse 2021

Kartellrecht im Holzgeschäft



Gliederung

- 1. Grundzüge des Kartellrechts**
- 2. Kartellrecht und Holzvermarktung**
- 3. Kartellrecht und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**



1. Grundzüge des Kartellrechts

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 101 ff. AEUV
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Bundeswaldgesetz



1. Grundzüge des Kartellrechts

Was besagt das Kartellverbot?

Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, also Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Veränderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können.



1. Grundzüge des Kartellrechts

Anwendungsbereiche des Kartellverbotes:

- a) Horizontale Vereinbarungen, also Absprachen zwischen Wettbewerbern, beispielsweise über Preise, Konditionen, Aufteilungen von Märkten und Kunden oder Beschränkung der Produktion.

- b) Vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Lieferanten oder Abnehmern durch beispielsweise Zuweisung von Kunden oder Absatzgebieten und Alleinbelieferungspflichten. Interessant hierzu der Bericht des Bundeskartellamtes über den Lebensmitteleinzelhandel aus dem Jahre 2014.



1. Grundzüge des Kartellrechts

Mögliche Folgen von Kartellverstößen:

- Langwierige Ermittlungsverfahren,
- hohe Bußgelder ggf. persönliche Bußgelder,
- einstweilige Verfügungen,
- Rufschädigung,
- Schadensersatzklagen von Kunden
- und ähnliches



2. Kartellrecht und Holzvermarktung

Der Holzmarkt insgesamt ist sowohl auf der Verkäuferseite als auch auf der Einkäuferseite von einem hohen Konzentrationsprozess durchdrungen.

Hierzu gibt es auch jüngere bzw. aktuelle gesellschaftsrechtliche und gerichtliche Maßnahmen



2. Kartellrecht und Holzvermarktung

Hinsichtlich der kartellrechtlichen Zulässigkeit ist bei dem jeweiligen Vorgehen immer zu unterscheiden, ob es eine Bündelung auf Einkäuferseite oder auf Verkäuferseite gibt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind hierbei höchst unterschiedlich.



2. Kartellrecht und Holzvermarktung

Kooperationen auf Käuferseite

Das Kartellrecht nimmt generell auf der Käuferseite den größeren Vorteil für Verbraucherinnen und Verbraucher an, deshalb gibt es hier mehr Gestaltungsspielraum. Einkaufskooperationen können regelmäßig mit Billigung der zuständigen Kartellbehörden marktbeherrschende Stellungen einnehmen.



2. Kartellrecht und Holzvermarktung

Anders ist die Situation bei Verkaufskooperationen zu beurteilen. Hier müssen besondere Zielsetzungen im Raum stehen, die einen Wettbewerb überhaupt erst ermöglichen oder deutliche Rationalisierung versprechen. Auch bei Verkaufskooperationen ist eine Zulässigkeit damit grundsätzlich nur dann gegeben, wenn der Markt für die Kunden besser, insbesondere billiger wird.

3. Kartellrecht und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Vereinfachungen im deutschen Wettbewerbsrecht – Mittelstandskooperationen, § 3 GWB



Denkbar ist, dass eine Kooperation von kleineren und/oder mittleren Unternehmen gegründet wird.

Streng zu unterscheiden ist zwischen Einkaufskooperationen und Vermarktungskooperationen.

Einkaufskooperationen mit dem Ziel, günstige Konditionen zu erhalten, sind regelmäßig zulässig. Verkaufskooperationen, welche Preise für die gemeinsam verkauften Produkte festlegen, sind nur in sehr, sehr seltenen Fällen freistellungsfähig. So sind Kooperationen, die eine Teilnahme am Wettbewerb überhaupt erst ermöglichen, im Zweifelsfalle auch bei sonst unzulässigen Preisabsprachen zulässig. Verkaufskooperationen, die in anderen Bereichen Vorteile erzielen, sind ebenfalls regelmäßig zulässig.



3. Kartellrecht und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Vereinfachungen im deutschen Wettbewerbsrecht – Mittelstandskooperationen, § 3 GWB

Die Verpflichtung zum ausschließlichen Vertrieb über eine gemeinsame Verkaufsstelle (sogenannter Andienungszwang) kann Gegenstand einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 GWB sein, wenn und soweit damit eine Rationalisierung verbunden ist.

Denkbar ist also eine gemeinsame Vermarktungsorganisation unter den Schwellen des EU-Rechtes zu schaffen (betroffener Markt max. 10 % Anteil, relevanter EU-Markt max. 5 % Anteil).



3. Kartellrecht und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Privilegierungen für die Forstwirtschaft

Gemäß § 40 Abs. 1 Bundeswaldgesetz gilt das Kartellverbot gemäß § 1 GWB nicht für Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, forstwirtschaftliche Vereinigungen, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen.

Gleiches gilt für nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft.

Sofern alle oben genannten Organisationen einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**